



Gesetzliche Regelung der Nutzung von Drohnen (UAV – RPAS) in Italien
Vergleich mit Regelungen in anderen Alpenländern
Nutzung von Drohnen in Naturschutzgebieten

Das italienische Gesetz zur Nutzung der Drohnen und Flugmodelle.

Regolamento ENAC per mezzi aerei a pilotaggio remoto



Der große Unterschied liegt im Gebrauch

Wo die Reglementierung im Hobbybereich auf italienischer Ebene noch relativ bescheiden ist, ist bei der professionellen Anwendung die Gesetzeslage sehr komplex.

Es macht keinen Unterschied ob Flächenmodell, Helikopter oder Multirotor, auf die Verwendung kommt es an.

Professioneller Gebrauch (Datenerfassung)

Die gesammelten Daten (Foto / Video / Vermessungsdaten) werden für professionelle Zwecke verwendet. In diesem Fall wird das Modell als Fluggerät anerkannt wie es bei den bemannten Fluggeräten üblich ist.

Freizeit Nutzung (Hobbybereich Unterhaltung / Flugsport)

Die Nutzung dient ausschließlich für den eigenen Gebrauch. In diesem Fall bleibt das Gerät ein Flugmodell.

Die gesetzlichen Bestimmungen für die **professionelle Nutzung** im Überblick



Bis zu 300 Gramm Abfluggewicht

Gemeint sind Multirotor Systeme mit einem Abfluggewicht von max. 300 Gr. und bei Flächenmodellen aus Schaumstoff bis zu 2 Kg

Sie gelten durch das geringe Gewicht als **nicht** gefährlich.

- Fachgerechte Dokumentation des Fluggeräts notwendig (Handbücher sowie das „loggen“ der einzelnen Flüge)
- Anmeldung des Fluggeräts bei der italienischen Flugbehörde ENAC
- Mindestalter von 18 Jahren
- Keine Pilotenausbildung und kein Pilotenschein notwendig
- Alle Anwendungsbereiche gelten als „nicht kritisch“
- Das Fliegen über bewohnten Gebieten und sensiblen Strukturen ist erlaubt
- Das Überfliegen von Personenansammlungen ist nicht erlaubt
- Spezifische Versicherung bezogen auf das Gerät und seine Anwendung ist Pflicht

Die gesetzlichen Bestimmungen für die **professionelle Nutzung** im Überblick



Über 300 Gramm bis 25 Kilogramm Abfluggewicht

Nicht kritische Zone (zona non critica)

Mindestabstand von 150 m zu bewohnten Gebieten

Mindestabstand von 50 m zu Personen

Überfliegen von sensiblen Strukturen ist nicht erlaubt

Überfliegen von Menschenansammlungen ist nicht erlaubt

- Fachgerechte Dokumentation des Fluggeräts notwendig (Handbücher sowie das „loggen“ der einzelnen Flüge)
- Anmeldung des Fluggeräts bei der italienischen Flugbehörde ENAC für **nicht kritische Zonen**
- Pilotenausbildung und Pilotenschein („attestato“) für **nicht kritische Zonen**
- Mindestalter von 18 Jahren
- Das Fluggerät muss in Sichtweite bleiben
- Maximale Flughöhe 150 m über dem Boden
- Maximale Entfernung zum Piloten 500 m
- Eine spezifische Versicherung ist notwendig

Kritische Zone (zona critica)

Überfliegen von bewohnten Gebieten und sensiblen Strukturen ist erlaubt

Überfliegen von Menschenansammlungen ist nicht erlaubt

- Fachgerechte Dokumentation des Fluggeräts notwendig (Handbücher sowie das „loggen“ der einzelnen Flüge)
- Anmeldung des Fluggeräts bei der italienischen Flugbehörde ENAC für **kritische Zonen**
- Pilotenausbildung und Pilotenschein („attestato“) für **kritische Zonen**
- Mindestalter von 18 Jahren
- Das Fluggerät muss in Sichtweite bleiben
- Maximale Flughöhe 150 m über dem Boden
- Maximale Entfernung zum Piloten 500 m
- Eine spezifische Versicherung ist notwendig
- Bei Abfluggewicht von mehr als 2 Kg ist ein autonomer Flugabbruchmechanismus „terminatore di volo“ vorgeschrieben
- Es sind keine redundanten Systeme vorgeschrieben

Die gesetzlichen Bestimmungen für die **professionelle Nutzung** im Überblick



Über 25 Kilogramm bis 150 Kilogramm

Bei den Fluggeräten über die 25 Kg werden die Auflagen um einiges komplexer und ähneln zur Zeit den Vorschriften der bemannten Luftfahrt

- Eine entsprechende Zertifizierung des Modells ist bei ENAC einzureichen
- Zur Nutzung wird ein kommerzieller Flugschein („licenza“) benötigt
- Jede Mission muss von ENAC autorisiert werden
- Eine aeronautische Versicherung ist Pflicht
- Mindestalter von 18 Jahren

Für Drohnen mit einem Abfluggewicht über 150 Kg ist nicht mehr die italienische Flugbehörde ENAC sondern die europäische EASA

Die gesetzlichen Bestimmungen für die **Freizeit - Nutzung** im Überblick



Für den Hobbybereich ist ein maximales Abfluggewicht von 25 Kg erlaubt und betrifft alle Typen: Flächenmodell, Hubschrauber und Multirotor Systeme.



- Bis heute ist keine Anmeldung des Flugmodells notwendig
- Es ist keine Pilotenausbildung Pflicht
- Ohne Pilotenschein ist eine maximale Flughöhe von 70 m erlaubt
- Mit einer entsprechenden „Modellbau-Pilotenausbildung“, erhöht sich die Flughöhe auf 150 m
- Das Fliegen in Nähe von Menschen ohne Sicherheitsvorkehrungen (Abtrennung durch Netze) ist nicht erlaubt
- Das Überfliegen von Menschen ist ebenfalls nicht erlaubt
- Das Betreiben der Modelle ist nur außerhalb von bewohnten Gebieten und auf ausgewiesenen Modellbau-Flugplätzen möglich
- Das Überfliegen von sensiblen Zonen wie z.B. Autobahnen, Zuggleisen, Militärareals, usw. ist verboten
- Das Fliegen in der Nähe von Flughäfen ist verboten
- Der Nutzer ist verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen

Modelle für deren Gebrauch vom Hersteller kein Mindestalter von mindestens 14 Jahren vorgeschrieben ist, fallen nicht mehr unter diese gesetzlichen Vorschriften und sind somit ohne Einschränkung nutzbar



Die österreichische Gesetz zur Nutzung von Drohnen und Flugmodellen

- Im Gegensatz zur italienischen Gesetzeslage macht man in Österreich keinen Unterschied zwischen Freizeitverwendung und professionellem Gebrauch einer Drohne (z.B. Multirotor Systeme)
- Es wird unterschieden, ob das Modell zum Zweck des Fluges verwendet wird (Modellflug) oder zur Generierung von Informationen aus der Luft (Datenaufnahme) wie z.B. Foto- und Videomaterial. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Daten (z.B.: Fotos oder Videoaufnahmen) gewerblich oder privat erstellt werden
Außerdem wird unterschieden, ob das Fluggerät auf Sicht betrieben wird (VLOS) oder ob der Pilot das Gerät außerhalb des Sichtfeldes bewegt (BVLOS)
- **Nach Gewichtsklassen und nach Einsatzort wird der Drohnenflug schließlich in 4 Kategorien unterteilt (A/B/C/D - siehe nächste Seite).**
- Die Gewichtsklassen sind folgende:
 - bis zu 5 Kg
 - von 5 Kg bis zu 25 Kg
 - von 25 Kg bis zu 150 Kg
- Drohnen mit max. 250 Gr. Abfluggewicht sind bis zu einer Flughöhe von 30 m vom Luftfahrtgesetz ausgeschlossen
- Die Nutzung ist für eine max. Flughöhe von 150 m und eine max. Entfernung von 500 m bei gewährleistetem Sichtkontakt erlaubt
- Der Betrieb der Drohnen verlangt ein Mindestalter von 16 Jahren
- Pflicht ist in allen Kategorien eine dafür geeignete Drohnen Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 750.000,00 Euro



Kategorie A

Drohnenflüge mit Systemen bis zu 25 Kg Abfluggewicht bei Flügen in unbesiedelten Gebieten erfordern:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Beschreibung des unbemannten Luftfahrzeuges
- Beschreibung der Betriebsgrenzen
- Versicherungsbestätigung
- Amtlicher Lichtbildausweis des/der Piloten

	Einsatzgebiet			
	I unbebaut	II unbesiedelt	III besiedelt	IV dicht besiedelt
Betriebsmasse bis einschließlich 5 kg	A	A	B	C
Betriebsmasse bis einschließlich 25 kg	A	B	C	D
Betriebsmasse über 25 kg und bis einschließlich 150 kg	B	C	D	D

Kategorien B – C – D

- Bei diesen Kategorien kann es zu einer technischen Überprüfung der Drohne durch die zuständigen Behörden kommen
- Es werden eine Pilotenausbildung und die körperliche Tauglichkeit des Piloten verlangt
- Die Systeme müssen in redundanter Form ausgeführt sein (mehr als 4 Motoren bei Multirotieren, doppelter „Flight Controller“, usw.)
- Eine detaillierte Betriebssicherheitsanalyse ist vorzulegen und die Betriebsgrenzen der Maschine sind zu ermitteln
- Ein Lärmmessbericht muss vorliegen (entfällt bei Systemen mit elektrischem Antrieb bis zu einer Betriebsmasse von max. 5 kg)

Quelle: https://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde/lizenzen_bewilligungen/flugbewilligungen/unbemannte_lfz

Das deutsche Gesetz zur Nutzung von Drohnen und Flugmodellen



- 2017 wurde in Deutschland eine Drohnen-Verordnung eingeführt, wobei im Wesentlichen nicht zwischen professionellem Gebrauch (Drohne) und der Freizeit – Nutzung (Modellflug) unterschieden wird.
- Im Unterschied zu anderen Ländern liegt die Zuständigkeit für Drohnenflüge nicht beim Staat sondern bei den Bundesländern.
- Ab einem Abfluggewicht von 250 Gramm besteht Kennzeichnungspflicht unabhängig davon ob es sich um professionelle Drohnen oder um Freizeitdrohnen bzw. Flugmodelle handelt.
- Ab 2 Kg Abfluggewicht ist für den Betrieb der Drohnen und Flugmodelle ein Kenntnissnachweis des Piloten erforderlich.
- Es gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.
- Für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen mit einem Abfluggewicht von weniger als 5 kg ist keine Aufstiegserlaubnis erforderlich.
- Für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen mit einem Abfluggewicht von mehr als 5 kg und für den Betrieb bei Nacht wird eine Aufstiegserlaubnis benötigt. Diese wird von der jeweiligen Landesluftfahrtbehörde erteilt.
- Der Betrieb von Drohnen durch Behörden oder Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, z.B. Feuerwehren, Einsatzkräfte, etc., ist generell erlaubnisfrei.

Ein Betriebsverbot für Drohnen und Flugmodelle in Deutschland gilt:



- Außerhalb der Sichtweite für Geräte unter 5 kg
- In und über sensiblen Bereichen, z.B. Einsatzorten von Polizei und Rettungskräften, Menschenansammlungen, sensiblen Anlagen und Einrichtungen wie Industrieanlagen, obersten Bundes- oder Landesbehörden
- **Über Naturschutzgebieten**
- Über bestimmten Verkehrswegen
- In Kontrollzonen von Flugplätzen (auch An- und Abflugbereiche von Flughäfen)
- In Flughöhen über 100 Metern über Grund.
- Über Wohngrundstücken, wenn das Abfluggewicht des Gerätes mehr als 0,25 kg beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische oder akustische Signale oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen. Ausnahme: Der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten Betroffene stimmt dem Überflug ausdrücklich zu
- Für Geräte von über 25 kg

Ausnahmen von den oben angeführten Betriebsverboten können von der Luftfahrtbehörde des jeweiligen Bundeslandes mittels Aufstiegserlaubnis genehmigt werden.

Das Schweizer Gesetz zur Nutzung von Drohnen und Flugmodellen



Die Schweiz ist aktuell im Alpenraum das Land mit den einfachsten Regeln für den Betrieb von Drohnen und Flugmodellen.

Es gilt:

- Sofern der Pilot jederzeit direkten Sichtkontakt zu seinem Fluggerät hat, ist es ihm erlaubt Drohnen und Flugmodelle mit bis zu 30 Kg ohne Bewilligung zu betreiben
- Über Menschenansammlungen bzw. im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen dürfen Drohnen und Flugmodelle grundsätzlich nicht betrieben werden
- In Kontrollzonen von Flughäfen ist eine maximale Flughöhe von 150 Metern über dem Boden erlaubt
- Innerhalb von **Jagdbanangeboten oder Schutzgebieten für Wasser- und Zugvögel ist das Fliegen** von Drohnen **verboten. Ebenfalls in den Kernzonen der Nationalparks.**
- Luftaufnahmen sind zulässig, sofern die Vorschriften zum Schutz militärischer Anlagen berücksichtigt werden. Zu beachten sind dabei auch der Schutz der Privatsphäre, respektive die Vorschriften des Datenschutzgesetzes.
- Wer eine Drohne oder ein Flugmodell mit mehr als 500 Gr Abfluggewicht betreibt, muss für allfällige Schäden eine Haftpflichtversicherung im Umfang von mindestens 1 Million Franken vorweisen können.
- In der Nähe von Flugplätzen bestehen Einschränkungen für Flüge von Drohnen und Flugmodellen. Es ist zum Beispiel nicht gestattet, solche Fluggeräte näher als 5 Kilometer von den Pisten entfernt fliegen zu lassen.
- Kantone und Gemeinde können ergänzende Einschränkungen für den Einsatz von Drohnen und Flugmodellen erlassen.

Wenn bei der Nutzung ein oder mehrere der oben genannten Vorschriften nicht eingehalten werden können, ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL erforderlich.

Quelle: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/gutzuwissen/drohnen-und-flugmodelle/allgemeine-fragen-zu-drohnen.html>

Die Entwicklung der Rechtslage in der EU für die Nutzung von Drohnen und Flugmodellen

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2015 einen Vorschlag für gemeinsame Sicherheitsvorschriften für die Zivilluftfahrt für Europa vorgelegt.

In der Folge haben sich der Rat und das Europäische Parlament über diesen Vorschlag geeinigt.

Am 22. Dezember 2017 haben die EU-Botschafter diese Einigung über die "EASA-Verordnung" gebilligt mit der auch ein neues Mandat für die **Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)** festgelegt werden soll.

Das Genehmigungsverfahren wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 abgeschlossen sein.

Nach den neuen Vorschriften wird bei riskanteren Drohneneinsätzen eine Zertifizierung erforderlich sein.

Das Ziel besteht darin sicherzustellen, dass der Regelungsrahmen für die Luftfahrt in der EU den nach 2020 zu erwartenden Herausforderungen gerecht wird.

- Warum ist dies notwendig?
- Drohnen können teilweise **so schwer und so schnell wie ein Flugzeug** sein, es kann sich dabei aber auch um **sehr kleine elektrische "Spielzeuge"** handeln, die für einen großen Kreis von Verbrauchern erhältlich sind.
- Es sind gerade die kleineren Drohnen, deren **Regulierung für die EU problematisch ist, da deren Zuständigkeit auf unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von über 150 kg beschränkt ist.**
- Leichtere Drohnen unterliegen in der EU **unterschiedlichen und fragmentierten nationalen Sicherheitsvorschriften.** Darüber hinaus werden elementare Sicherheitsmaßnahmen nicht kohärent angewendet.
- Eine Reform der geltenden Vorschriften ist auch deshalb notwendig, **weil der Luftverkehr in der EU in den nächsten 20 Jahren schätzungsweise um 50 % zunehmen wird.**
- Die Europäische Kommission sieht voraus, dass der europäische Drohnensektor bis 2035 **mehr als 100.000 Menschen direkt beschäftigen** wird **wirtschaftlich mit mehr als 10 Milliarden € jährlich zu Buche schlagen wird**, und zwar insbesondere im Dienstleistungsbereich.
- Da sich die Nutzung von Drohnen ausweitet, wird auch die Notwendigkeit größer, die damit verbundenen Vorteile und Herausforderungen miteinander ins Gleichgewicht zu bringen. Beispielsweise können unbemannte Luftfahrzeuge einen zusätzlichen Nutzen haben, wenn sie dafür verwendet werden, Daten in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft zu sammeln und auszuwerten. Drohnen können jedoch auch zu Belastungen in den Bereichen Datenschutz, Privatsphäre, Lärmschutz und CO2-Emissionen führen.

Die neuen Vorschriften enthalten Leitgrundsätze für die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Schutz der Privatsphäre sowie den Schutz personenbezogener Daten. Ferner zielen sie darauf ab, **Bürokratie abzubauen und Innovation zu fördern.**

Darüber hinaus wird es Vorschriften über verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit dem Einsatz von Drohnen geben, wie z. B.:

- Lärmentwicklung und Emissionen von Drohnen
- Registrierung von Drohnenbetreibern je nach kinetischer Kapazität der unbemannten Luftfahrzeuge, die ihrer Kontrolle unterliegen.

Die neuen EU-weiten Maßnahmen sollen Rechtssicherheit für eine Branche bieten, zu der viele kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-up-Unternehmen gehören. Im Hinblick darauf werden mit der Verordnung auch Vorschriften entfallen, die unternehmerische Initiative hemmen könnten.

Zudem wird ein risikobasierter und ergebnisorientierter Ansatz für die Sicherheit eingeführt. Damit wird den unterschiedlichen Gefahren in den verschiedenen Bereichen der Zivilluftfahrt Rechnung getragen. Beispielsweise werden für Hubschrauber oder leichte Sportflugzeuge einfachere und kostengünstigere Genehmigungsverfahren gelten als im gewerblichen Luftverkehr.

Einsatz von Drohnen: EASA-Empfehlungen

Was zu tun ist:

- Achten Sie darauf, dass Sie die Drohne jederzeit im Blick haben
- Planen Sie Ihren Flug und wählen Sie eine Flugumgebung ohne Hindernisse
- Holen Sie eine Genehmigung ein, wenn Sie Ihre Drohne für eine bezahlte Arbeit nutzen möchten
- Lesen Sie aufmerksam die Betriebsanleitung des Herstellers

Was zu unterlassen ist:

- Fliegen Sie nicht auf eine Weise, die andere gefährdet
- Überfliegen Sie nicht Menschen, Grundstücke und Gebäude oder Fahrzeuge mit einem Abstand von weniger als 50 Metern zu ihnen
- Fliegen Sie nicht höher als 150 Meter über dem Boden
- Halten Sie sich fern von Flughäfen und Hubschrauberlandeplätzen
- Quelle: <http://www.consilium.europa.eu/de/policies/drones/>

Verwendung der Drohnen in Naturschutzgebieten / Naturparks

Aktuell erfolgt die Regelung größtenteils durch allgemeine Bestimmungen des Naturschutzes, und solcher die sich auf störende Tätigkeiten beziehen (z.B.: auf Lärm / die Fauna störende Bewegung in der Luft usw.) sowie im Interpretationswege über die Bestimmungen der bemannten Luftfahrt.

Das Italienische Naturschutzgesetz „legge quadro sulle aree protette Nr. 394 vom 6. Dezember 1991“ ist derzeit in Überarbeitung. In Italien gibt es 25 Nationalparks und zahlreiche regionale Naturparks, 7 davon in Südtirol. Art. 11 sieht ein Überflugverbot von Nationalparks für nicht autorisierte Luftfahrzeuge („velivoli“) vor. Gemäß einem vorliegenden Überarbeitungsentwurf würde dieses Verbot ausdrücklich auf Drohnen ausgedehnt. Die weitere Bearbeitung des Entwurfes steht noch aus.

Art. 22 verweist für die Regelung der Schutzmaßnahmen betreffend die regionalen Parks auf die regionale Gesetzgebung im Einklang mit den Prinzipien von Art. 11. Es obliegt den Regionen und in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient aufgrund Ihrer mit Verfassungsgesetz festgelegten Zuständigkeit entsprechende Regelungen zu treffen.

Aktuell gibt es in Südtirol noch keine ausdrücklichen Bestimmungen betreffend die Nutzung von Drohnen in Naturschutzgebieten sondern Regeln für die motorbetriebene Luftfahrt.

Auch in den anderen Regionen gibt es zur Zeit Bestimmungen über den Betrieb von Luftfahrzeugen, die aber vor der Ausbreitung der Drohnen erlassen wurden und somit nicht auf diese ausgerichtet sind.

Im Allgemeinen gilt in den meisten Naturschutzgebieten ein Flugverbot unterhalb von 500m über Grund, das nicht auf Drohnen anwendbar erscheint, auch weil diese in Italien ohne Sondergenehmigung nicht höher als 150 m fliegen dürfen, auch um die bemannte Luftfahrt nicht zu beeinträchtigen.

Konkret ist die motorbetriebene Luftfahrt in Südtirol von folgenden Bestimmungen geregelt:

- Landesgesetz vom 25.07.1970 Nr. 16 – Landschaftsschutzgesetz (Definition der geschützten Gebiete)
- Landesgesetz vom 27.10.1997 Nr. 151 - Regelung des Verkehrs mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen zum Zwecke des Umweltschutzes
- Dekret des Landeshauptmanns vom 10.04.2015 Nr. 71. - Verordnung über den Verkehr mit Luftfahrzeugen in geschützten Gebieten (regelt gemäß Art. 1 Absatz 7 Landesgesetz vom 27.10.1997 Nr. 151 zeitlich beschränkte Ausnahmen für Flüge für Arbeiten und Personentransporte von den dort vorgesehenen Flugverboten, sofern öffentliches Interesse besteht und bestehende Umweltbestimmungen sowie Schutzvorgaben des betroffenen Gebietes nicht verletzt werden).

http://lexbrowser.provinz.bz.it/doc/de/lp-1970-16/landesgesetz_vom_25_juli_1970_nr_16.aspx?view=1

<http://www.provinz.bz.it/tourismus-mobilitaet/mobilitaet/oeffentlicher-personenverkehr/flugverbot.asp>

Zusammenfassend ist auch in Südtirol der Flug von motorisierten Luftfahrzeugen unterhalb von 500 m über Grund in den vom Landesgesetz vom 27.10.1997 Nr. 151 genannten geschützten Gebieten mit den vorgesehenen Ausnahmen untersagt sowie auch das Starten und Landen in diesen Gebieten.

Zu den geschützten Gebieten zählen unter anderem neben dem Nationalpark Stilfser Joch, den 7 Naturparks und den Gebieten von Natura 2000 entsprechend der europäischen FFH Richtlinie, auch alle jene Gebiete, die über 1600 m Meereshöhe liegen (insgesamt liegen fast 60% der Fläche Südtirols - 7.400 Quadratkilometer über 1600 m Meereshöhe).

Ausgeschlossen von Flugverböten sind insbesondere:

Flüge der Streitkräfte und der Polizei, Linienflüge, Flüge des Zivilschutzes sowie der Flug- und Bergrettung, Flüge für Materialtransporte, bestimmte Flüge zu institutionellen Zwecken sowie Flüge des Zivildienstes und Hubschrauberaktivitäten die nicht Personentransport (Rundflüge) absolvieren.

Weitere Ausnahmen können laut den Bestimmungen des Dekretes des Landeshauptmannes vom 10.04.2015 Nr. 71 zeitlich beschränkt erfolgen (z.B. Flüge für wissenschaftliche Zwecke, notwendige protokollarische oder technische Zwecke, Luftaufnahmen zur Berichterstattung von Großveranstaltungen oder für kulturelle Sendungen sowie für Spielfilmaufnahmen mit Unterstützung des Landes, Ausbildungsflüge). Diese müssen entsprechend der Landesverwaltung - Abteilung Mobilität und dem zuständigen Forstinspektorat gemeldet werden und, sofern sie Naturparke betreffen, auch der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung.

Es stellt sich die Frage ob Drohnen im Interpretationswege von der aktuellen Gesetzgebung als von diesem Flugverbot betroffen betrachtet werden können, auch wenn es zur Zeit des Erlasses die heutigen Drohnen noch nicht gab. Um dem effektiven Willen des Gesetzgebers Ausdruck zu verleihen und diesbezüglich Klarheit zu schaffen ist eine gesetzliche Regelung zweckmäßig.

Im Sinne des Naturschutzes aber auch aus touristischen Erwägungen wäre es eine Möglichkeit, eine Unterscheidung zwischen Hobbyflug und professioneller Nutzung zu treffen und den Hobbyflug in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten zu untersagen.

Aktuell wird der Drohnenflug in Naturparken in Südtirol so gehandhabt, dass eine einfache Meldung an das zuständige Büro ausreicht. Die mittlerweile zahlreichen Hobbyflieger melden ihren Flug erfahrungsgemäß nicht an.

In den Nationalparks, wie z.B. im Nationalpark Stilfser Joch, muss man vor dem Gebrauch von Drohnen eine schriftliche Genehmigung vom zuständigen Büro anfordern.

Die beste Voraussetzung zum Betreiben dieser neuen Technik in diesen sensiblen Gebieten bleibt auf jeden Falle der gesunde Hausverstand und die Rücksicht auf die Natur und die dort lebenden Tiere.

Zusammenfassend erfolgt die Regelung wie gesagt größtenteils durch allgemeine Bestimmungen des Naturschutzes, und solcher die sich auf störende Tätigkeiten beziehen (z.B.: auf Lärm / die Fauna störende Bewegung in der Luft usw.) sowie im Interpretationswege über die Bestimmungen der bemannten Luftfahrt.

Unsere Vorschläge zu einer korrekten Benutzung von Drohnen in sensiblen Naturpark Gebieten:

Gebiete über 1.600 m :

Fluggeräte unter 25 kg

keine Unterscheidung zwischen Flugmodellen und Drohnen
keine Beschränkungen des Fluges im Rahmen der Enac-Regeln
keine Mitteilungen oder Genehmigungen

Fluggeräte von 25 kg oder mehr

Genehmigung durch das Amt für Naturparke / (Meldung an die Mobilität)

Naturparke, Gebiete Natura 2000 und Unesco Weltnaturerbe :

Fluggeräte bis 300 g

Wie oben (Gebiete bis 1.600 m - Fluggeräte unter 25 kg)
keine Unterscheidung zwischen Flugmodellen und Drohnen
keine Beschränkungen des Fluges im Rahmen der Enac-Regeln
keine Mitteilungen oder Genehmigungen

Fluggeräte über 300 g und unter 25 kg

Beschränkung des Fluges auf registrierte Drohnen und Piloten die einen Sensibilisierungskurs für Naturschutz absolviert haben (Flugmodelle sind nur in eigens dafür ausgewiesenen Orten – die traditionell dafür genutzt wurden zugelassen).

Mitteilung an das Amt für Naturparke (und evtl. an die Mobilität) über die Forstbehörde wobei auch ein Wochenzeitraum angegeben werden kann.

Fluggeräte von 25 kg oder mehr

Beschränkung des Fluges auf registrierte Drohnen (Flugmodelle als Kategorie gibt es laut Enac-Regeln nur bis unter 25 kg) und Piloten die einen Sensibilisierungskurs für Naturschutz absolviert haben.

Genehmigung durch das Amt für Naturparke (Meldung an die Mobilität)

Nationalpark Stilfser Joch :

Fluggeräte über 300 g

Genehmigung durch den Nationalpark (Meldung an die Mobilität)
Was die Regelung im Nationalpark angeht ist diese Zuständigkeit des Nationalparks (Staatsgesetz).

Vielen Dank!